

Ab wann gilt Deine Feier als Betriebsveranstaltung und was kannst Du steuerlich absetzen?

Damit eine Veranstaltung als Betriebsveranstaltung gilt, muss sie betriebliche Gründe haben, einen gesellschaftlichen Charakter aufweisen und für alle Mitarbeitenden des Betriebes oder der Abteilung offenstehen. Dazu zählen Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Feiern zu Firmenjubiläen aber auch Betriebsausflüge. Wichtig ist, dass der Großteil der Teilnehmenden aus betriebsangehörigen Personen bestehen muss.



Steuerfreibetrag

Zuwendungen des Arbeitgebenden im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind bis zu 110€ pro Person und Veranstaltung steuerfrei – inklusive Umsatzsteuer (brutto). Dieser Freibetrag gilt für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr.

Wird der Freibetrag überschritten, ist nur der übersteigende Teil steuerpflichtig. Dieser gilt als geldwerter Vorteil und kann pauschal mit 25% Lohnsteuer versteuert werden.

Wichtig: Damit zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer keine Sozialversicherungspflicht entsteht, benötigen wir die entsprechenden Nachweise zeitnah.

Aufwendungen

Zu den steuerlich relevanten Kosten zählen Eintrittskarten, Speisen, Getränke, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Ausgaben für Honorare, Musik und künstlerische Darbietungen, Raum- und Equipmentmiete sowie kleine Geschenke.

Dokumentation

Eine Liste der Teilnehmenden mit Unterschriften, erleichtert die Nachverfolgung für das Finanzamt. Das ist besonders bei Begleitpersonen wichtig, da deren Kosten dem jeweiligen Mitarbeitenden zugerechnet werden.

Denke daran, den Teilnahmenachweis Deiner Betriebsveranstaltung an Dein Lohn-Team zu senden.

Wie verhält sich das mit Schulungen und Workshops?

Neben Betriebsveranstaltungen gibt es auch Veranstaltungen, die nicht dem geselligen Beisammensein dienen, sondern der beruflichen Weiterbildung. Dazu gehören Schulungen, Seminare oder Workshops.

Hier gelten andere Regeln:

- Der Fokus liegt auf der Vermittlung von Wissen oder Fähigkeiten, nicht auf dem Feiern.
- Die Teilnahme kann auf bestimmte Abteilungen oder Mitarbeitende beschränkt sein, die die Inhalte benötigen.
- Alle Kosten sind voll als Betriebsausgaben abziehbar und stellen bei den Mitarbeitenden keinen steuerpflichtigen Vorteil dar, solange der betriebliche Bezug klar ist.
- Eine gute Dokumentation ist auch hier wichtig – etwa durch Agenda, Teilnahmebescheinigungen oder Nachweise über Referentenhonorare.

Abgrenzung in der Praxis

Überwiegt das Lernen oder das Feiern?

- Ein Betriebsausflug mit geselligem Charakter → Betriebsveranstaltung.
- Ein Workshop mit Lerninhalten und ggf. Teambuilding-Elementen → Schulung.

Typische Stolperfallen

Überwiegen Freizeitaktivitäten wie Ausflüge oder Wellness gegenüber dem Schulungsanteil, wird die Veranstaltung oft als Betriebsfeier eingestuft. Inhalte müssen außerdem einen erkennbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben. Reine Motivations-Seminare ohne fachlichen Kern sind kritisch.

Noch Fragen zu diesem Thema? Dann melde Dich gerne bei Deinem Lohn-Team.

Tel.: 0431 593370

www.steuerfuechse.tax

